

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XVIII. Jahrgang.

Berlin, 1. Mai 1919.

Nummer 15.

Inhalts-Verzeichnis.

Zum Entwurf eines Kapitalertragssteuergesetzes.

Warenpreisstand und Goldvorräte von 1850 bis 1918.

Von Prof. Dr. L. Pohle in Leipzig.

Sicherungsabtretung von Forderungen.

Von Dr. Arwed Koch in Jena.

Bücherbesprechungen.

Zum Entwurf eines Kapitalertragssteuergesetzes.

Unter dem 24. April d. J. hat der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes die folgende Eingabe an die Nationalversammlung gerichtet:

Der Entwurf eines Kapitalertragssteuergesetzes gibt dem Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

I. Allgemeines.

Bei der durch den Verlust des Krieges und die Entwicklung der politischen Verhältnisse für das Reich geschaffenen Lage halten wir einen grundsätzlichen Widerspruch gegen die von dem Entwurf geplante sehr weitgehende Erfassung der Kapitalerträge nicht für am Platze, sofern nur die elementaren Forderungen steuerlicher Gerechtigkeit erfüllt werden und dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit wenigstens in dem in der heutigen Notlage des Staates möglichen Ausmaß Rechnung getragen wird. Diese beiden Forderungen hätten es aber unseres Erachtens zum mindesten notwendig gemacht, in einer amtlichen Begründung der Vorlage die Stellung der Kapitalertragssteuer im künftigen Steuersystem unter Berücksichtigung ihrer Zusammenhänge mit den sonstigen direkten Reichs-, Staats- und Gemeindesteuern darzulegen. Ohne Offenlegung dieser Zusammenhänge läßt sich die Tragweite des vorliegenden Entwurfs als Ganzen wie auch im einzelnen nur unvollkommen übersehen und ist eine erschöpfende sachliche Würdigung nicht möglich.

Nach offiziellen Mitteilungen soll der Entwurf den Gedanken verwirklichen, daß das arbeitslose Renteneinkommen in höherem Maß zur Tragung der Steuerlasten herangezogen wird als das erarbeitete Einkommen. Noch weniger wie früher sei im neuen Deutschen Reich Platz für die bloßen Nutznießer der Volkswirtschaft, deren Tätigkeit sich auf das Verzehren der von anderen erarbeiteten Güter beschränke. Deren Einkommen solle das neue Gesetz treffen und der 10prozentige Steuersatz, der in seiner Höhe als Vorbelastung bisher unbekannt sei, lasse der unerläßlichen privaten Kapitalbildung noch den erforderlichen Spielraum.

Diesen Erwägungen vermögen wir nicht beizustimmen. Der größte Teil der durch die Steuer betroffenen Renten geht auf frühere eigne Arbeit des Kapitalrentenbeziehers zurück. Eine gleiche Behandlung der Renten von erbtem Kapital mit solchen, die ausschließlich oder größtenteils auf Kapitalbildung durch frühere persönliche Arbeit des Rentenbeziehers beruhen, bedeutet daher nicht Durchführung des Grundsatzes steuerlicher Gerechtigkeit, und soweit die kleinen Renten in Frage kommen, die

aus selbsterarbeitetem Sparkapital fließen, durchaus nicht Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, sondern im Gegenteil eine krasse und unerträgliche Vorbelastung und Ueberlastung sparsamer Bürger, Bauern und Arbeiter. Nach dieser Richtung hin wird der Gesetzentwurf ohne jeden Zweifel zu einer weiteren Proletarisierung erheblicher Kreise führen.

Ob die Behauptung der offiziösen Begründung zutreffend ist, daß eine 10prozentige Kapitalertragssteuer der privaten Kapitalbildung noch den erforderlichen Spielraum lasse, mag dahingestellt bleiben. Die Einführung des Gesetzes bedeutet u. E. in jedem Falle einen ungeheuer schweren Eingriff in die Lebensmöglichkeiten eines großen Teils der Bevölkerung, besonders auch, weil es, falls die Steuer wirklich viel einbringen soll, tatsächlich vor den kleineren Zinseinkommen nicht Halt machen darf und bei diesen unter allen Umständen jeglicher neuen Kapitalbildung hinderlich sein wird.

Der Entwurf bedeutet ferner zweifellos eine Vorbelastung des mobilen Kapitals vor dem in Grundbesitz, speziell landwirtschaftlich genutztem Grundbesitz investierten Kapital.

Dieser Benachteiligung entspricht im Gegensatz zu allen Erfordernissen steuerlicher Gerechtigkeit eine Bevorzugung der Kapitalsanlagen in unbeweglichem Besitz. Es dürfte zweifellos, falls nicht durch das Gesetz die Steuer auf die Kapitalrente aus landwirtschaftlich genutztem Grundbesitz ebenfalls mit 10 pCt. angesetzt wird, zu erheblichen Abwanderungen mobilen Kapitals in die Landwirtschaft kommen.

Daß eine Verteuerung des Kredits, den wir im neuen Reich mehr wie je auf allen Gebieten der Erwerbstätigkeit notwendig haben werden, die direkte Folge der vorgeschlagenen Kapitalertragssteuer sein wird, läßt sich leider nicht in Abrede stellen. Insbesondere wird das für Sparkassen und andere Geldinstitute zutreffen, die für die nächsten Zeiten sich gezwungen sehen werden, neben ihrer bisherigen Tätigkeit als Realkreditgeber sich mit der Sanierung ihrer Bilanzen zu beschäftigen, die durch die Kursentwicklung der von ihnen im vaterländischen Interesse in großen Beträgen aufgenommenen Kriegsanleihen notwendig geworden ist. Daß auch die Kriegsanleihen selbst, ebenso wie auch die übrigen festverzinslichen Wertpapiere, durch die auf den jeweiligen Kupon gelegte Steuer betroffen und in ihrem Kursstand herabgedrückt werden, bildet seit dem Bekanntwerden des Entwurfs den Gegenstand schwerer und nur allzu berechtigter Besorgnisse der Anleihebesitzer.

Das schwerste Bedenken, das gegen den Entwurf an sich besteht, liegt darin, daß über ihn geurteilt und vielleicht

abgestimmt werden soll, bevor Klarheit über die sonstige Besteuerung von Vermögen und Einkommen in dem Reich, in den Einzelstaaten und in den Kommunen Sicheres bekannt ist. Die Bedenken, die gegen den Entwurf als solchen bestehen, würden ins Ungehemmte wachsen, wenn zu einer 10prozentigen Kapitalertragssteuer, die schon die Kapitalrente um $\frac{1}{10}$ vermindert, eine Vermögensbesteuerung kommen würde, die darüber hinaus noch einen erheblichen Teil des Kapitals wegnehmen würde. Wir dürfen nicht verschweigen, daß allererste Kenner und Träger der deutschen volkswirtschaftlichen Entwicklung in einer derartigen Gesamtbesteuerung die Vernichtung, mindestens aber die sichere Verkrüppelung unseres wirtschaftlichen Lebens sehen. Jedenfalls darf die Tatsache nicht aus der Ueberlegung ausgeschaltet werden, daß die gesetzliche Herabdrückung der kleinen Renten für große Teile des Mittelstandes den wirtschaftlichen Untergang bedeuten kann und daß die für den Wiederaufbau Deutschlands notwendige Unternehmertätigkeit nur dann in Deutschland dauernd zur Verfügung stehen kann, solange Aussicht auf Fortbestand privater Kapitalbildung besteht. Auch in einem Staate rein demokratischer Natur, in dem sozialisierungsreife Betriebe sozialisiert werden sollen, bedarf es unbedingt neuer Kapitalbildung und im heutigen Deutschland mehr wie je.

II. Im Einzelnen haben wir zu dem Entwurf folgendes zu bemerken:

1. Steuerpflicht und Steuererstattung.

a) Die Befreiungsvorschrift des § 3 Ziff. 1 bringt den richtigen Grundsatz zum Ausdruck, daß Unternehmungen, die der Anschaffung und Verleihung von Geld dienen, zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung hinsichtlich der ihnen zufließenden Kapitalerträge steuerfrei bleiben müssen, da ja die von ihnen für Kapitalanschaffungen vergüteten Zinsen der Steuer unterliegen. Es erscheint jedoch nicht folgerichtig, daß die im § 2 unter Ziff. 1 und 2 genannten Erträge aus dem Effektenbesitz derartiger Unternehmungen von dieser Befreiung ausgenommen sind; zum mindesten sollten Zinseinnahmen, welche den in Frage kommenden Betrieben aus ihrem Besitz an inländischen Staatspapieren zufließen, von der Steuer nicht betroffen werden. Steuertechnisch wäre diese Ausdehnung der Befreiung in der Weise durchzuführen, daß den Banken, Sparkassen usw. die Steuer auf derartige von ihnen vereinnahmte Wertpapierzinsen in dem in den §§ 14 und 15 bereits vorgesehenen Erstattungsverfahren auf Grund von Aufstellungen, die sie liefern müßten, ersetzt würde. Eine solche Bestimmung läge vor allem auch im Interesse des Reichs und der Einzelstaaten, weil dadurch die Anlage flüssiger Bestände von Geld- und Kreditunternehmungen in Reichs- und Staatsanleihen gefördert und hierdurch der Kurs dieser Papiere günstig beeinflußt wird.

b) Nach § 3 Ziff. 1 Abs. 2 soll die den Kapitalerträgen der Geld- und Kreditunternehmungen zugebilligte Befreiung nicht eintreten, wenn das Unternehmen überwiegend der Verwaltung und Anlage des Kapitals der beteiligten Einzelpersonen dient. Wir halten eine Streichung dieser Bestimmung für empfehlenswert. Da die Steuerbefreiung ohnehin nur solchen Unternehmungen zugute kommt, die der Anschaffung und Verleihung von Geld dienen, entfällt sie ohne weiteres für Unternehmungen, welche ausschließlich mit der Verwaltung ihres Eigenkapitals befaßt sind. Bei Unternehmungen aber, die sowohl der Verwaltung eigenen Kapitals als auch der Anlage fremder Gelder dienen, wird es in zahlreichen Fällen außerordentlich

schwer sein, zu unterscheiden, welche dieser beiden Aufgaben die ziffernmäßig überwiegende ist; namentlich aber wird der zur Entrichtung der Steuer verpflichtete Schuldner kaum jemals die zur Entscheidung dieser Frage erforderliche Kenntnis der inneren Geschäftsverhältnisse des Gläubigers besitzen. Eine Beseitigung dieser Bestimmung halten wir auch um deswillen für erwünscht, weil sie sich als Benachteiligung von Einzelunternehmen und offenen Handelsgesellschaften gegenüber Unternehmungen darstellt, die als Kapitalgesellschaften mit juristischer Persönlichkeit betrieben werden.

c) § 14 Ziff. 1 gewährt dem Zeichner deutscher Krieganleihe, der zur Zeichnung oder zur Erhaltung seines Anleihebesitzes ein Darlehen aufgenommen hat, Anspruch auf Steuererstattung insoweit, daß nur der Ueberschuß der Krieganleihezinsen über die Schuldzinsen der Steuer noch unterliegt. Vom Standpunkte steuerlicher Gerechtigkeit aus müßte diese Bestimmung füglich auf alle Effektenlombardierungen Anwendung finden, da es nicht angemessen erscheint, von jemandem Steuern auf Erträge zu erheben, die er nicht erhält. Dem steht freilich das Prinzip des § 5 entgegen, wonach die Steuer grundsätzlich, ohne Abzug von Schuldzinsen und Werbungskosten, vom Bruttoertrage zu erheben ist. Will man an diesem Grundsatz festhalten, so wird es gleichwohl in jedem Falle nötig sein, die Voraussetzungen der Steuererstattung gemäß § 14 Ziff. 1 weiter, als geschehen, zu ziehen, da die Fälle, in denen sich die Vollversteuerung des Ertrages lombardierter Effekten als eine schwere Unbilligkeit darstellt, zu zahlreich sein werden, als daß es genügt, die Betroffenen auf den Härteparagraphen (§ 21) zu verweisen. Keineswegs zu weit ginge u. E. eine Bestimmung, nach welcher jeder Besitzer von deutschen Reichs- oder Staatsanleihen wegen der Zinsen eines zur Erhaltung dieses Besitzes aufgenommenen Darlehens nach Maßgabe des § 14 Ziff. 1 Steuererstattung verlangen könnte; die Beschränkung auf den Zeichner erscheint überdies auch um deswillen unzulässig, weil es den Besitzern von Krieganleihe im Laufe der Zeit immer schwerer werden dürfte, den Nachweis zu erbringen, daß sie ihren Besitz durch Zeichnung erworben haben. Die von uns befürwortete Ausdehnung des § 14 Ziff. 1 würde u. E. auch ein sehr geeignetes Mittel zur Hebung des Kurses der inländischen Anleihen sein.

d) In Kreisen der unserem Verband angehörenden Privatbankfirmen besteht der Wunsch, daß der Steuererstattungsanspruch auf die Erträge dauernder Beteiligungen an anderen Unternehmungen aus § 14 Ziff. 2 nicht nur denjenigen Erwerbsunternehmungen zugebilligt wird, deren Anteilerträge selbst der Steuer unterliegen, sondern auch solchen, die als Einzelfirmen, offene Handelsgesellschaften oder Kommanditgesellschaften betrieben werden. Hierfür spricht einmal die wirtschaftspolitische Erwägung, daß das Finanzierungsgeschäft der Privatbankfirmen, weil es hauptsächlich der Geldversorgung der mittleren und kleineren Industrie dient, einer Schonung und Förderung bedarf, dann aber auch der steuerpolitische Gesichtspunkt, daß es sich hier um gewerbliche Erträge handelt, die bereits von der Gewerbesteuer betroffen werden und demnach von der vorliegenden abermaligen Besteuerung freibleiben sollten.

e) Bei der Besteuerung der Erträge aus ausländischen Kapitalanlagen (§ 2 Ziff. 7) ist zu beachten, daß diese verschiedentlich bereits im Auslande auch gegenüber dem deutschen Besitzer einer Kapitalertragssteuer unterliegen. Durch einen Zusatz zu

§ 2 Ziff. 7 dürfte klarzustellen sein, daß, soweit eine ausländische Steuer zum Ansatz kommt, als Kapitalertrag nur der nach Abzug dieser Steuer verbleibende Betrag zu gelten hat.

2. Steuerentrichtung.

a) Das vorgeschlagene Gesetz wird in außerordentlichem Umfang die Mitwirkung der Banken und Bankfirmen bei der Steuererhebung in Anspruch nehmen und ihnen demzufolge eine beträchtliche Mehrbelastung an Arbeit und — was in gegenwärtiger Zeit besonders ins Gewicht fällt — an Geschäftskosten auferlegen. Diese Mehrbelastung macht sich namentlich geltend bei der Einlösung und Gutscheift von Kupons, wo die Frage der Abzugspflichtigkeit der Steuer oder der Abzugsfreiheit aus § 4 Abs. 2 in jedem Falle geprüft werden muß, bei Entrichtung der Steuer für selbstgeschuldete Zinsen gemäß § 10 und ferner bei Uebernahme der Steuerentrichtung für den Kontoinhaber, sei es, daß dieser hierzu als Schuldner (§§ 6, 10), sei es als Gläubiger (§ 13) verpflichtet ist. Die Gewährung einer Vergütung für diese Mühewaltung des Bankiers von Reichs wegen, wie sie in England bei der Erhebung der income tax stattfindet, wäre keineswegs unangemessen. In jedem Falle aber sollte das Steuerentrichtungsgeschäft für Banken und Bankfirmen nach Möglichkeit erleichtert werden. Wir geben der Erwartung Ausdruck, daß gemäß § 10 Abs. 4 sämtliche Banken und Bankfirmen hinsichtlich der von ihnen entrichteten Guthaben- und Darlehenszinsen zur Steuerentrichtung ohne Verwendung von Stempelzeichen in einem vereinfachten Abrechnungsverfahren zugelassen werden, in welchem dann allerdings von einer Verpflichtung zur Namhaftmachung des einzelnen Kontoinhabers in gleicher Weise, wie bei der jetzt bestehenden Geldumsatzsteuer gemäß Erlass des Reichsschatzamts vom 21. September 1918 — III Ku 6254 —, Abstand genommen werden müßte. Darüber hinaus glauben wir, daß der Eingang der vorliegenden Steuer, soweit sie Hypotheken- und Schuldzinsen von Privaten an Private betrifft, umso mehr sichergestellt ist, je besser das Bankgeheimnis gegenüber der Steuerbehörde gewahrt bleibt: denn von denjenigen Schuldnern, deren Zahlungsverkehr über ein Bankkonto geht, wird die Steuer naturgemäß stets richtig und ordnungsmäßig entrichtet werden; würden jedoch durch Eingriffe in das Steuergeheimnis der Banken Teile des Publikums zur Aufgabe ihrer Bankverbindung veranlaßt, so wird dadurch — von anderen Nachteilen auf volkswirtschaftlichem und staatsfinanziellem Gebiete abgesehen — auch der Eingang dieser Steuer eine wesentliche Gefährdung erfahren.

b) Der Entwurf läßt es unklar, wie die Steuer für Diskontbeträge von Wechseln, einschließlich der Schatzwechsel, zu entrichten ist, die, soweit es sich um Kapitalanlage handelt und soweit die Hereinnahme nicht durch Sparkassen, Banken und Bankiers usw. erfolgt, der Steuerpflicht unterliegen (§ 2 Ziff. 6, § 3 Ziff. 1). Anscheinend soll auf diesen Fall nicht § 6 in Verbindung mit §§ 9—12, sondern § 13 zur Anwendung kommen, eine Regelung, die u. E. auch sachentsprechend sein würde: zur Vermeidung von Mißverständnissen sollte dies jedoch im Gesetz deutlich zum Ausdruck gebracht werden.

3. Straf- und Schlußvorschriften.

a) Nach § 17 wird es der Hinterziehung strafrechtlich gleichgestellt, wenn jemand „einen ihm nicht gebührenden Steuervorteil erschleicht.“ Wir glauben,

daß diese Bestimmung wegfallen könnte, da Fälle, in denen Steuervorteile rechtswidrig erschlichen werden, sich zweifellos als Steuerhinterziehungen im eigentlichen Sinne des Wortes darstellen und u. E. kein Bedürfnis dafür besteht, einen neuen Deliktstatbestand zu schaffen, der der Auslegung unter subjektiven Gesichtspunkten u. E. einen weiten Spielraum gibt und hierdurch die Rechtssicherheit gefährdet.

b) Nach § 23 sollen mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes die in den einzelnen Bundesstaaten von diesen oder den Gemeinden erhobenen Kapitalrentensteuern außer Kraft treten. Diese Bestimmung bedarf u. E. in jedem Falle einer Ergänzung dahin, daß in den einzelnen Bundesstaaten besondere Kapitalrentensteuern auch künftig nicht eingeführt und daß ebensowenig Zuschläge zur Kapitalertragssteuer erhoben werden dürfen.

Ehrebietigst

Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes E. V.

(gez.) Dr. Salomonsohn,
Stellv. Vorsitzender.

Warenpreisstand und Goldvorräte von 1850 bis 1913.

Von Prof. Dr. L. Pohle in Leipzig.

Schon vor dem Weltkriege war die Preisbewegung der Waren, etwa seit der Jahrhundertwende, im allgemeinen eine aufsteigende. Im Vergleich zu dem, was wir während des Weltkrieges erlebt haben, ist freilich die Preissteigerung der vorangehenden beiden Jahrzehnte noch eine sehr bescheidene und langsame zu nennen. Immerhin war doch auch damals schon die Erscheinung der Aufwärtsbewegung der Preise so anhaltend und so allgemein, daß sie den Schluß nahe legte, es handle sich bei dem Höhergehen der Preise seit der Jahrhundertwende nicht mehr nur um Preisschwankungen, wie sie der Wechsel der industriellen Konjunktur periodisch bewirkt, sondern das Niveau selbst, von dem aus die periodischen Wellenbewegungen der Preise erfolgen, habe eine Verschiebung nach oben erfahren, es habe sich mit anderen Worten ein Sinken der Kaufkraft des Geldes vollzogen. Und die Entwertung des Geldes wurde in jener Zeit auch bereits von verschiedenen Seiten in Zusammenhang mit der starken Zunahme der Weltgoldproduktion gebracht, die seit dem letzten Jahrzehnt des verflorbenen Jahrhunderts zu verzeichnen war. Damals war ja noch nicht die Mehrheit der europäischen Großmächte in eine verhängnisvolle Papiergeldwirtschaft geraten, sondern das Gold war noch das allgemeine Weltgeld. Die Goldproduktion erfuhr aber in den letzten Jahrzehnten vor dem Kriege, vor allem infolge der Erschließung der reichen Goldbergwerke in Südafrika, eine außerordentlich rasche Vermehrung. In dem Jahrfünft von 1881 bis 1885 hatte die Goldproduktion der Welt erst etwas über 500 Millionen Dollars betragen und auch in dem folgenden Jahrfünft war sie mit rund 550 Millionen Dollars noch nicht viel über diese Summe hinausgekommen. In dem Jahrfünft von 1901/5 dagegen stellte sie sich auf etwas mehr als das Dreifache dieses Betrages, auf über 1615 Millionen Dollars, und in dem nächsten Jahrfünft, 1906/10, erreichte sie mit 2169 Millionen Dollars sogar das Vierfache der Höhe, auf der sie 20 Jahre früher gestanden hatte. Da lag allerdings der Schluß nahe, daß der Wert des Goldes durch dieses rasche Anschwellen seiner Erzeugung gedrückt werden müsse und daß das allgemeine Steigen der Warenpreise bei dem engen Zusammenhange des Geldwertes mit dem des Goldes nur ein Reflex dieser Bewegung des Goldwertes sei. Ueber allgemeine Behauptungen und Hin-

weise, daß die Bewegung des Warenpreisniveaus aus dem rapiden Anwachsen der Goldproduktion zu erklären sei, kam man indessen damals bei der Erörterung des Gegenstandes nicht hinaus, und in der Tat gehören ja auch Untersuchungen darüber, inwieweit Aenderungen des Geldwertes durch Verschiebungen der Edelmetallproduktion hervorgerufen worden sind, zu den schwierigsten Aufgaben, die überhaupt der nationalökonomischen Forschung gestellt werden können.

Während des Krieges ruhte dann die Erörterung des Gegenstandes. Jetzt ist sie aber von dem schwedischen Nationalökonom Gustaf Cassel in einem kürzlich in deutscher Sprache erschienenen Werke¹⁾ von neuem aufgenommen worden. Die Ergebnisse, zu denen er kommt, sind so lehrreich, und die Methoden, die er seiner Untersuchung zugrunde legt, in vieler Hinsicht so neu und bedeuten eine so wesentliche Verbesserung und Verfeinerung der bisher zur Durchführung derartiger Untersuchungen angewandten Methoden, daß es nicht bloß für die eigentlichen Fachkreise, sondern auch für weitere Kreise der Geschäftswelt, insbesondere die Angehörigen des Bankgewerbes von Interesse sein wird, einen kurzen Bericht über den Gang der Cassel'schen Untersuchung und ihre Resultate zu erhalten, die voraussichtlich die Wissenschaft noch lange beschäftigen werden.

Cassel beschränkt sich bei seiner Untersuchung nicht auf die letzten Jahrzehnte vor dem Kriege, sondern er dehnt sie auf den ganzen Zeitraum von 1800 bis 1910 aus. Der Zeitraum von 1800 bis 1850, für den auch die vorhandenen statistischen Daten weniger zuverlässig sind, wird dabei allerdings weniger eingehend untersucht als die Periode von 1850 bis zum Ausbruch des Krieges.

Als Mittel, um die Schwankungen des Geldwertes zu messen, benutzt Cassel die Indexziffern, die der englische Statistiker Sauerbeck für die Periode 1846 bis 1912 veröffentlicht hat. Die Sauerbeck'sche Indexziffer gibt den Durchschnitt aus der Bewegung der

Jahrespreise von 45 Waren wieder, und zwar ist als Basis der Berechnung der Durchschnittspreis der 45 Waren für die zehnjährige Periode von 1867 bis 1877 angenommen. Die Preisnotierungen, die der Berechnung zugrunde liegen, sind englische Großhandelspreise. Daß Cassel seine Untersuchung auf eine aus englischen Notierungen berechnete Indexziffer aufbaut und dafür nicht etwa eine aus deutschen Preisnotierungen berechnete Indexziffer gewählt hat, hat natürlich seine guten Gründe. Einmal ist England in der Periode, auf die sich seine Untersuchung nach dem Gesagten hauptsächlich erstreckt, ein Freihandelsland gewesen, der Einfluß etwaiger Schutzzölle auf die Preise kommt also nicht in Betracht, zum anderen hatte England in dieser Zeit im Welthandel die führende Rolle, die Preisbildung in England war bei den meisten Waren für die Preisbildung auf dem Weltmarkt entscheidend, und endlich, das ist der wichtigste Umstand, in England hat in der ganzen Periode, die hier in Frage steht, eine effektive Goldwährung bestanden.

Bei dem Studium der Sauerbeck'schen Indexziffern nun stieß Cassel auf eine eigentümliche Erscheinung. Es zeigte sich, daß das allgemeine Preisniveau für die beiden Jahre 1850 und 1910 nahezu auf derselben Höhe gestanden hat. Die Uebereinstimmung wird sogar noch größer, wenn man nicht von den Indexziffern für die Einzeljahre 1850 und 1910 ausgeht, sondern die Perioden 1848 bis 1850 und 1908 bis 1911 mit einander vergleicht. Für die Periode 1848 bis 1851 stellt sich die nach der Methode Sauerbecks berechnete General-Indexziffer auf 76, für die Periode 1908 bis 1911 auf $76\frac{1}{4}$. Also die Uebereinstimmung zwischen dem allgemeinen Preisniveau für 1850 und dem für 1910 ist eine sehr ausgesprochene. Dieses gemeinsame Preisniveau hat Cassel für seine Untersuchungen als Normalniveau angenommen und auf dieser Grundlage sind alle seine Berechnungen und graphischen Darstellungen entworfen. Von den letzteren sollen mit gütiger Erlaubnis des Verfassers einige auch hier wiedergegeben werden. Und zwar folgt hier zunächst in Figur 1 eine Darstellung der Preisindexkurve für den ganzen Zeitraum 1800 bis 1910. Für die Zeit von 1800 bis 1845, für welche Sauerbeck'sche Indexziffern noch nicht vorliegen, sind die von Stanley Jevons berechneten Indexziffern eingesetzt worden, nachdem sie der Sauerbeck'schen Skala nach einem Verfahren, dessen Einzelheiten

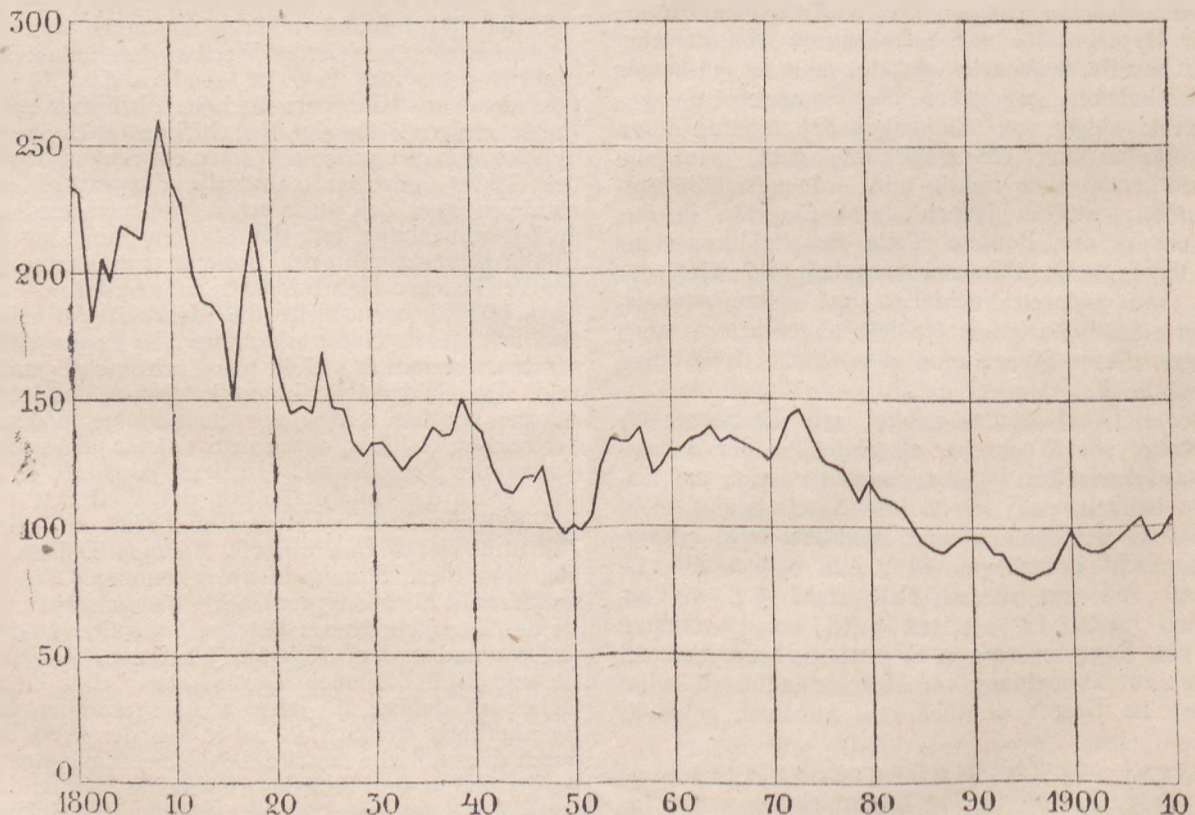


Fig. 1. Preisindexkurve 1800—1910. (Gehört zu Seite 151.)

¹⁾ Theoretische Sozialökonomie. Lehrbuch der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre. 2. Abteilung. Leipzig, C. F. Winter'sche Verlagshandlung. Der hier speziell behandelte Gegenstand erschöpft den reichen Inhalt des Werkes natürlich nicht entfernt, das vor allem durch die darin entwickelte Zins-theorie berufen erscheint, die Auseinandersetzung mit dem Sozialismus auf neue Grundlagen zu stellen.

hier wegbleiben können, angepaßt worden waren. Aus der Darstellung ist ohne weiteres zu ersehen, daß das allgemeine Preisniveau von 1800 bis 1850 im ganzen eine sinkende Bewegung verfolgt hat. Von 1850 bis zum Ende der 70 er Jahre setzt dann deutlich eine umgekehrte, d. h. eine aufsteigende Preisbewegung ein. Seit der Mitte der 80 er Jahre wird die ansteigende wieder durch eine sinkende Bewegung des Preisniveaus abgelöst, und erst in den allerletzten Jahren macht sich von neuem ein leises Wiederanstiegen des allgemeinen Preisniveaus bemerkbar.

Figur 1. Siehe Seite 150.

Die große Frage ist nun, inwieweit diese Bewegungen des allgemeinen Preisniveaus in Zusammenhang stehen mit den gleichzeitigen Veränderungen der Goldproduktion oder genauer der Goldvorräte der Welt.

Um diese Frage exakter und genauer beantworten zu können als das mit den Untersuchungsmethoden möglich ist, die bisher zur Lösung dieses Problems angewendet worden sind, benutzt Cassel die eben erwähnte zufällige Uebereinstimmung des Standes des allgemeinen Preisniveaus in den Jahren 1850 und 1910 in höchst geschickter und scharfsinniger Weise. Er zieht nämlich aus dieser Uebereinstimmung den wichtigen Schluß, „daß die Steigerung der Goldmenge zwischen 1850 und 1910 notwendig und hinreichend war, um bei der stattgefundenen wirtschaftlichen Entwicklung das Preisniveau im Jahre 1910 auf der Höhe des Jahres 1850 zu halten.“

Das ist ohne Zweifel ein außerordentlich glücklicher und lichtbringender Gedanke, der geeignet ist, das ganze wissenschaftliche Verfahren auf diesem Teilgebiete der nationalökonomischen Theorie auf festere Grundlagen zu stellen und der Wissenschaft zu ermöglichen, besser gesicherte Ergebnisse zu erzielen, als sie bisher erreichbar waren. Es ist ja sicherlich richtig, daß die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung, wie Cassel es annimmt, für eine bestimmte Zunahme der Goldmenge Platz macht, und daß die in diesen Grenzen sich haltende Steigerung des Goldvorrats also keine Ursache zu Veränderungen des allgemeinen Preisniveaus sein kann. Ehe wir überhaupt mit einiger Sicherheit von Wirkungen der Veränderungen der Goldmenge auf das allgemeine Preisniveau sprechen können, müssen wir also zunächst wissen, welche Steigerung der Goldmenge die allgemeine geschäftliche Entwicklung in der betreffenden Periode erfordert hat. Zur Beantwortung dieser Frage können wir aber nur dadurch brauchbares Material gewinnen, daß wir uns an Perioden halten, die dadurch ausgezeichnet sind, daß das allgemeine Preisniveau am Anfang und am Ende der Periode auf derselben Höhe steht. Denn dann ist offenbar die Steigerung der Goldmenge zwischen Anfang und Ende der Periode ohne Einfluß auf das allgemeine Preisniveau geblieben, und die Steigerung entspricht gerade nur der durch die Bedürfnisse der wachsenden Volkswirtschaft geforderten Steigerung der Goldmenge.

Eine wirtschaftliche Periode, die dieser Bedingung genügt, ist also nach dem Gesagten in dem Zeitraum von 1850 bis 1910 gegeben. Untersuchen wir die Entwicklung der Goldvorräte in diesem Zeitraum, so haben wir einen Anhaltspunkt dafür, welche Steigerung der Goldmenge als notwendig anzusehen ist, um das allgemeine Preisniveau unverändert auf demselben Stande zu erhalten.

Die Entwicklung der Goldvorräte in der Zeit von 1850 bis 1910 zeigt aber folgendes Bild. Nach der Schätzung des verstorbenen Göttinger Nationalökonom Lexis, der eine anerkannte Autorität auf dem Gebiete der Währungsstatistik war, betrug der gesamte Goldvorrat der Welt im Jahre 1848 9560 Millionen M. Für 1850 kann man infolgedessen mit Cassel den Weltgoldvorrat auf die runde Summe von 10 Milliarden veranschlagen. Wie seitdem die Goldmenge weiter gewachsen ist, dafür stehen uns die jährlichen Produktionsziffern der Goldproduktion, die uns die Statistik mit hinreichender Genauigkeit liefert, zur Verfügung. Von der so sich ergebenden Summe ist aber ein entsprechender Bruchteil für Verlust in Abgang zu bringen, da von dem Gold ja ein Teil durch Abnutzung im Verkehr usw. unwiderbringlich verloren geht. Dieser Verlust wird von Cassel in Uebereinstimmung mit

Lexis jährlich auf zwei pro Mille des jeweiligen Gesamt-vorrats angenommen. In gleicher Weise läßt sich nach diesen Grundsätzen die Größe des jeweiligen Goldvorrats der Welt von 1850 ab auch nach rückwärts berechnen. Für das Jahr 1800 kommt man auf diese Weise zu einem Weltgoldvorrat von 7535 Millionen, für das Jahr 1910 dagegen zu einer Goldmenge von 52 Milliarden. Für die Periode 1850 bis 1910 entspricht dieses Anwachsen der Goldmenge einer durchschnittlichen jährlichen Steigerung von 2,8 pCt. Wäre die Goldmenge von 1850 an regelmäßig jährlich um 2,8 pCt. gewachsen, so würde sie im Jahre 1910 eine der tatsächlichen Goldmenge des letztgenannten Jahres genau entsprechende Höhe erreicht haben. Und wenn nun auch in Wirklichkeit der Goldvorrat der Welt in jedem Jahre des ganzen Zeitraums 1850 bis 1910 genau um den gefundenen Prozentsatz von 2,8 gewachsen wäre, würde offenbar überhaupt kein Grund vorliegen, etwaige

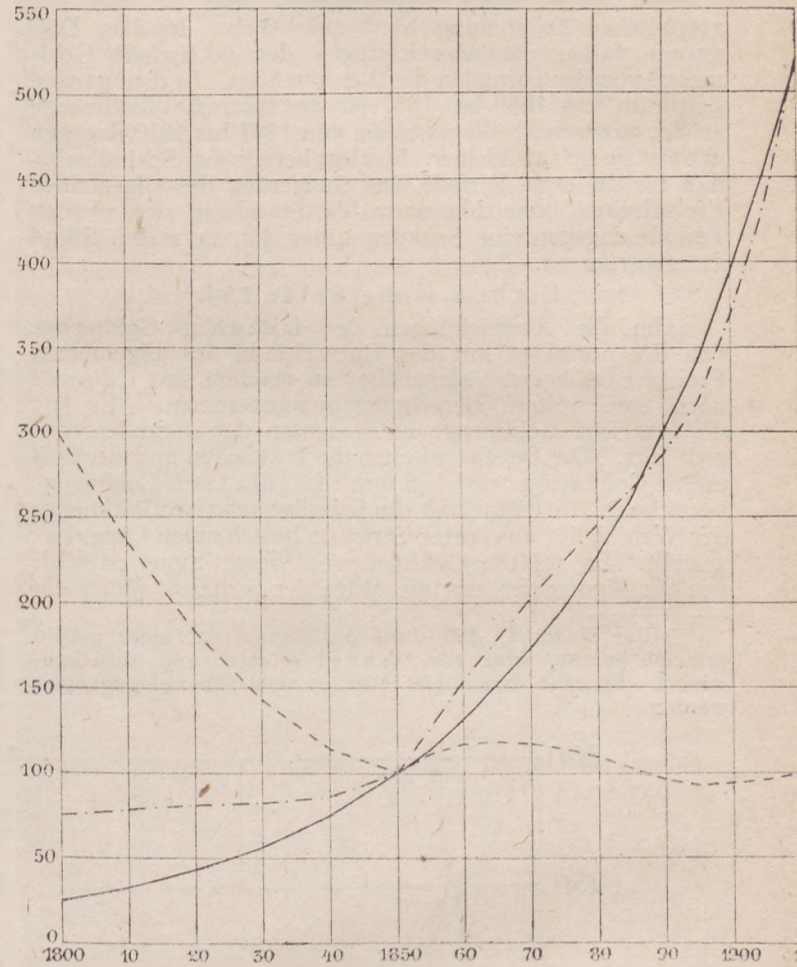


Fig. 2.

Faktische — — — — —, normale ———, und relative
Goldmenge der Welt. (Gehört zu S. 152.)

Veränderungen im Stande des allgemeinen Preisniveaus Veränderungen der Goldmenge zuzuschreiben. „Man hätte dann“, wie Cassel sich ausdrückt, „eine absolut gleichförmige Steigerung der Goldmenge der Welt gehabt, und diese Steigerung wäre eben hinreichend gewesen, um das allgemeine Preisniveau am Ende der Periode auf der Ausgangshöhe zu erhalten. Man würde dann weder behauptet haben können, daß die Steigerung der Goldmenge im ganzen zu stark gewesen wäre, noch daß sie durch Unregelmäßigkeiten Veränderungen des allgemeinen Preisniveaus veranlaßt hätte.“

Eine solche gleichförmige Steigerung der Goldmenge, die das allgemeine Preisniveau unverändert läßt, nennt aber Cassel eine für die betreffende Periode normale Steigerung, und die Goldmenge, die unter Voraussetzung einer normalen Steigerung zu einem beliebigen Zeitpunkt der Periode vorhanden gewesen wäre, bezeichnet er als die normale Goldmenge. Für die Periode 1850

bis 1910 ergibt sich demgemäß die normale Goldmenge, wenn man von der Anfangsmenge von 10 Milliarden Mark ausgeht und eine gleichförmige jährliche Steigerung von 2,8 pCt. zugrunde legt.

Aus den letzten Ausführungen ergibt sich zugleich noch der folgende wichtige Schluß: Soweit die Veränderungen des allgemeinen Preisniveaus in der Periode von 1850 bis 1910 überhaupt auf Veränderungen der Goldmenge zurückgeführt werden dürfen, können sie ausschließlich auf Abweichungen der faktischen Goldmenge von der normalen bezogen werden. Hätten keine solchen Abweichungen stattgefunden, so würde gar keine Veranlassung vorliegen, etwaige Veränderungen des allgemeinen Preisniveaus Schwankungen der Goldversorgung zuzuschreiben²⁾. Als Ausgangspunkt für die weiteren Betrachtungen ist es also wichtig, die Abweichungen der tatsächlichen Goldmenge von der normalen in den einzelnen Abschnitten des untersuchten Zeitraumes festzustellen. Inwieweit solche Abweichungen vorgekommen sind, ist aus der graphischen Darstellung Nr. 2 ersichtlich. In dem Diagramm fallen die Abweichungen der faktischen Goldmenge von der normalen deutlich ins Auge. In dem ganzen Zeitraum von 1850 bis 1887 ist die faktische Goldmenge größer gewesen als die normale, von 1887 bis 1910 dagegen erweist sie sich als kleiner. Das legt bereits den Schluß nahe, daß für die erste Periode eine Steigerung des allgemeinen Preisniveaus über den normalen Stand, in der zweiten Periode dagegen eine Senkung unter den normalen Stand zu erwarten ist.

Figur 2 siehe Seite 151.

Um die Abweichungen der faktischen Goldmenge von der normalen mit der Entwicklung des allgemeinen Preisniveaus besser vergleichbar zu machen, hat Cassel noch eine weitere Berechnung vorgenommen. Er hat die faktische Goldmenge in Prozenten der normalen ausgedrückt. Die Quote zwischen der faktischen und der normalen Goldmenge wird von ihm als relative Goldmenge bezeichnet. In Figur 2 ist die jeweilige relative Goldmenge der Welt in der aus lauter Strichen bestehenden Linie dargestellt. Die relative Goldmenge in diesem Sinne erreicht, wie die Figur zeigt, um die Mitte der sechziger Jahre ein

²⁾ Der Einwand, daß diese Auffassung auf einer *petitio principii* beruhe, wird von Cassel erörtert und zurückgewiesen. Es kann darauf hier indessen nicht näher eingegangen werden.

Maximum. Sie erhebt sich 18 pCt. über das Normalniveau, in den Jahren 1896/7 dagegen fällt sie auf ein Minimum, indem sie 8 pCt. unter das Normalniveau sinkt. Auch für die erste Hälfte des vorigen Jahrhunderts ist von Cassel die relative Goldmenge berechnet und auf dem Diagramm, dargestellt worden, doch macht er selbst darauf aufmerksam, daß den Ziffern für diese früheren Perioden nicht die gleiche Bedeutung zukommt wie für die spätere Zeit, da seine Feststellung der normalen Goldmenge zunächst nur für die Periode 1850 bis 1910 Geltung beanspruchen kann.

Wir kommen jetzt zu dem Zentralpunkt der ganzen Untersuchung, der Frage, inwieweit eine Uebereinstimmung zwischen der Bewegung des allgemeinen Preisniveaus und der der relativen Goldmenge besteht. Zu diesem Zwecke sind nachstehend die Kurven für das allgemeine Preisniveau und für die relative Goldmenge noch auf ein besonders Diagramm zusammengestellt.

Figur 3 siehe unten.

Die graphische Darstellung läßt ohne weiteres zweierlei erkennen:

Erstens zeigt sie, daß die Bewegung des allgemeinen Preisniveaus in ihrer Hauptrichtung der Bewegung der relativen Goldmenge folgt. Die „säkularen Veränderungen“ des allgemeinen Preisniveaus, wie sie Cassel treffend nennt, werden also ganz offenbar hauptsächlich durch die Veränderungen der relativen Goldmenge bestimmt. Sie schließen sich im ganzen den gleichzeitigen Variationen der relativen Goldmenge an, wenn auch das säkulare Preisniveau in der Periode 1850 bis 1880 anscheinend etwas höher und um 1890 herum aller Wahrscheinlichkeit nach etwas tiefer gestanden hat, als es nach der Größe der relativen Goldmenge zu diesen Zeiten eigentlich der Fall gewesen sein sollte. Ganz auffallend weist vor allem das scharfe Knie, das die Kurve des Goldvorrats infolge der großen Goldfunde in den Jahren 1848 bis 1850 in Australien und Kalifornien in der Mitte des Jahrhunderts macht und dem sofort auch eine Wendung in der säkularen Richtung der Kurve des allgemeinen Preisniveaus entspricht, auf den inneren Zusammenhang beider Bewegungen hin. Das allgemeine Preisniveau erweist sich also der relativen Goldmenge als direkt proportional. Das ist eine wertvolle empirische Bestätigung der Geldwerttheorie der klassischen Schule, der sogenannten Quantitätstheorie, die man vor dem Kriege vielfach etwas voreilig als unrichtig

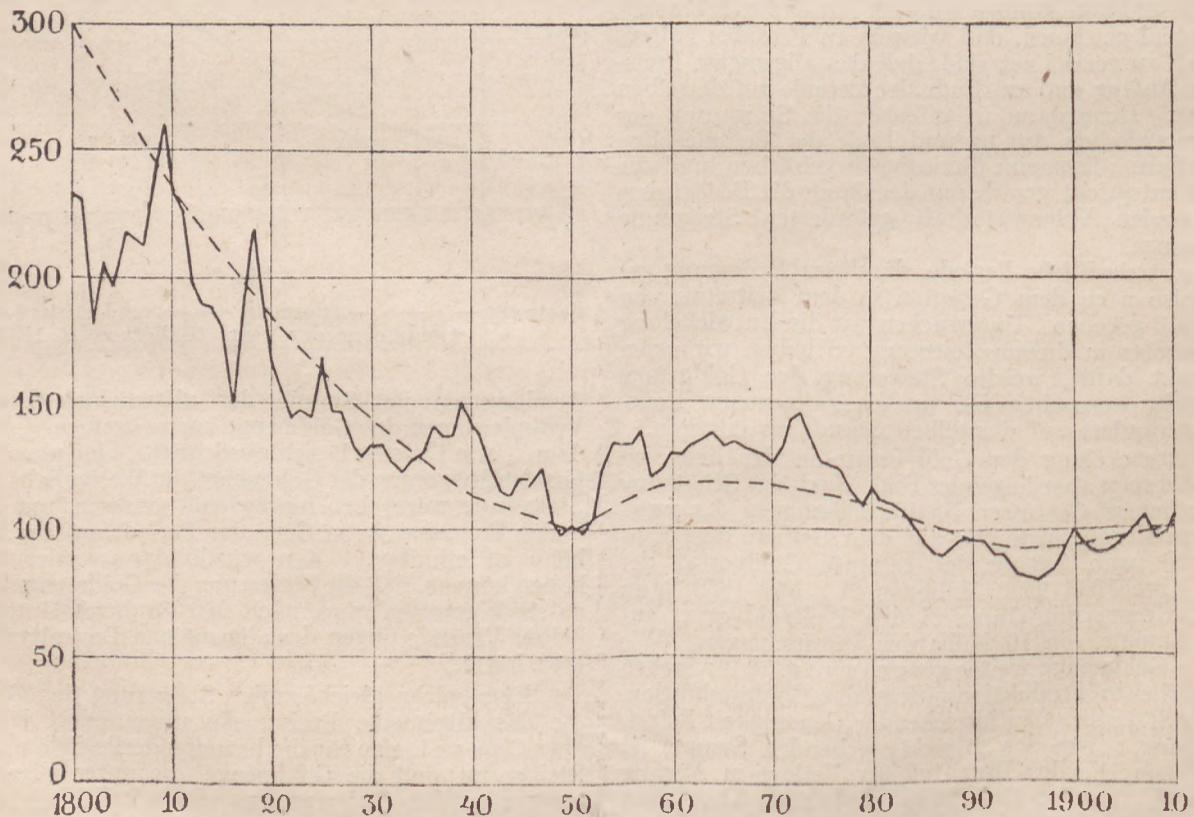


Fig. 3. Allgemeines Preisniveau und relative Goldmenge 1800—1910.

oder wenigstens als unfähig, die Vorgänge des Lebens zu erklären, hingestellt hatte. Schon die Erfahrungen, die während des Weltkrieges von den in Papiergeldwirtschaft geratenen Ländern gemacht wurden, brachten der Quantitätstheorie eine glänzende Rehabilitierung. Denn es zeigte sich deutlich, daß die Bewegung des allgemeinen Preisniveaus in allen Ländern im Verhältnis zur Vermehrung des Goldumlaufs stand. Jetzt hat die Quantitätstheorie durch die Untersuchungen von Cassel nun auch für die Zustände bei metallischer Währung und für normale, überwiegend friedliche Verhältnisse den Beweis ihrer Richtigkeit erbracht. Dieser wahre Zusammenhang konnte allerdings, wie Cassel richtig bemerkt, „nicht erkannt werden, solange man sich beim Vergleich des allgemeinen Preisniveaus mit der Goldversorgung mit ganz unbestimmten Urteilen über die Reichlichkeit oder Geringfügigkeit der Goldmenge begnügte. Erst durch Feststellen des Begriffs der normalen Goldmenge bekommt die Frage der Abhängigkeit des allgemeinen Preisniveaus von der Goldversorgung einen bestimmten Inhalt und wird auch gleich von einem richtig zusammengestellten Tatsachenmaterial beantwortet.“ Unser Diagramm läßt aber zugleich noch eine zweite charakteristische Erscheinung erkennen. Neben den säkularen Veränderungen unterliegt das allgemeine Preisniveau auch noch Aenderungen in kürzeren Perioden, die mit der größeren oder geringeren Reichlichkeit der Goldversorgung offenbar nicht in Zusammenhang stehen. Die Größe der relativen Goldmenge bestimmt im wesentlichen eben nur die allgemeine Richtung der Veränderung des Preisniveaus, und sie setzt sich auch nur langsam und allmählich durch, sie hat aber keinen Einfluß auf die unmittelbare Bewegung des letzteren. Für die jährliche Bewegung desselben sind vielmehr andere Faktoren entscheidend. Auf diese jährlichen Variationen des allgemeinen Preisniveaus und ihre Ursachen näher einzugehen, ist hier nicht der Ort. Nur soviel sei bemerkt, daß die jährlichen Variationen des allgemeinen Preisniveaus eine Begleiterscheinung des bekannten Rhythmus der industriellen Entwicklung, des periodischen Wechsels zwischen aufsteigender und rückgängiger geschäftlicher Konjunktur sind, der für das Wirtschaftsleben der Gegenwart so kennzeichnend ist, und daß sie insbesondere auch mit der Elastizität der Zahlungsmittelversorgung zusammenhängen, wie sie der modernen Bankorganisation eigentümlich ist.

Dagegen bedürfen unsere Betrachtungen über die säkularen Bewegungen des allgemeinen Preisniveaus nach einer Richtung hin noch der Ergänzung. Alle Ursachen, auf die wir vorhin die säkularen Bewegungen des allgemeinen Preisniveaus in der Zeit von 1800 bis 1910 zurückgeführt hatten, gehörten dem Gebiete der Goldversorgung an. Es liegt nahe, unter diesen Umständen die Frage aufzuwerfen: haben denn die großen Veränderungen des Goldbedarfs in dieser Zeit gar keine Wirkung auf das allgemeine Preisniveau ausgeübt? Die Goldnachfrage für industrielle Zwecke, die auch eine ziemlich gleichmäßige Entwicklung zeigen dürfte, kann hier allerdings außer Betracht bleiben, aber darf man die Tatsache so ohne weiteres ignorieren, daß in der hier in Frage stehenden Periode dem von England schon am Beginn des vorigen Jahrhunderts gegebenen Beispiel fast alle übrigen Staaten europäischer Kultur gefolgt sind, indem sie nach einander zur Goldwährung übergingen? Hierdurch sind doch sehr bedeutende Ansprüche an die Goldversorgung gestellt worden. Sollte das Vorgehen dieser Länder auf die Bewegung des allgemeinen Preisniveaus ganz ohne Einfluß geblieben sein?

Diese Fragen und Einwände werden denn auch von Cassel selbst gestellt, sie werden aber von ihm auf Grund des Ergebnisses seiner Untersuchungen negativ beantwortet. Die säkularen Variationen des Preisniveaus zeigen bis auf eine, aber nur wenig hervortretende Veränderung keine Erscheinungen, die sich nicht schon aus der Bewegung der relativen Goldmenge und den mit dem Wechsel der industriellen Konjunkturen zusammenhängenden Preisfluktuationen hinreichend erklären ließen. Das läßt darauf schließen, daß der Goldbedarf der Welt in der Periode von 1850 bis 1910 ziemlich gleichmäßig mit demselben Prozentsatz wie der Goldvorrat, also um etwa 2,8 pCt.,

jährlich gestiegen sein muß. Das klingt zunächst überraschend, wenn man daran denkt, daß in diese Zeit der Uebergang so vieler Länder zur Goldwährung fällt. Von dieser Tatsache ist man doch eher zu erwarten geneigt, daß sie der Goldnachfrage ihren gleichmäßigen Charakter nimmt, und sie dahin beeinflusst, daß sie stoßweise oder ruckweise zunimmt. Nun kann in der Tat der gleichzeitige Uebergang mehrerer Länder zur Goldwährung diese Wirkung auf die Goldnachfrage ausüben, er muß sie aber nicht unbedingt haben, sondern er kann auch ohne heftige Steigerung des Goldbedarfs vorübergehen. Das ist dann auf folgende Weise zu erklären, wie Cassel richtig betont. „Oft hat Gold schon vorher, sei es infolge einer Doppelwährung, sei es als Handelsmünze, in der betreffenden Volkswirtschaft zirkuliert, oder es wurde vom Staat oder einer Zentralbank in einer großen Reserve jahrelang vorher angesammelt, in anderen Fällen ist die Goldwährung nicht gleich in voller Strenge durchgeführt worden oder man hat auf eine effektive Goldzirkulation verzichtet. Unter solchen Umständen kann sich die Goldnachfrage infolge eines Währungswechsels über ziemlich lange Perioden erstrecken . . . Immerhin bedeutet natürlich ein Uebergang zur Goldwährung gewissermaßen eine außerordentliche Steigerung des Goldbedarfs des betreffenden Landes. Es braucht das aber auf den gesamten Weltbedarf keine merkbare Wirkung auszuüben, wenn nur andere Länder inzwischen ihre Goldnachfrage entsprechend einschränken.“

Also die säkularen Veränderungen des allgemeinen Preisniveaus sind durch die Entwicklung der Goldnachfrage nur wenig beeinflusst worden, weil diese im großen und ganzen eine gleichmäßige Steigerung aufzuweisen hatte. Nur die schon früher kurz erwähnte Erscheinung, daß das sekulare Preisniveau in den 50 er und 60 er Jahren über, in den 90 er Jahren aber unter der relativen Goldmenge gelegen hat, weist daraufhin, daß in der im allgemeinen gleichförmigen Entwicklung der Goldnachfrage doch auch einzelne größere Störungen eingetreten sind. Die eben hervorgehobene Erscheinung kann nämlich nicht gut anders erklärt werden als durch die Annahme, daß die Goldnachfrage vor 1870 etwas schwächer, nach 1870 aber stärker als normal gewachsen ist. Diese Annahme findet denn auch eine gute Begründung in den bedeutsamen währungspolitischen Umwälzungen, die gerade in den 70 er Jahren vor sich gegangen sind. Von den europäischen Ländern, die in dieser Zeit den Uebergang zur Goldwährung vorgenommen haben, wie Deutschland und die skandinavischen Staaten, läßt sich allerdings kaum sagen, daß sie dadurch den gleichmäßigen Gang der Goldnachfrage empfindlich gestört haben. Denn auf sie trifft das vorhin Bemerkte zu, daß sich bei ihnen der durch den Währungswechsel entstandene Goldbedarf auf eine längere Periode verteilt hat. Anders steht es dagegen mit der Wiederaufnahme der Barzahlungen und der Herstellung geordneter Währungsverhältnisse in den Vereinigten Staaten von Amerika am Ende der 70 er und zu Anfang der 80 er Jahre. Die Vereinigten Staaten waren ja durch den Bürgerkrieg in Papiergeldwirtschaft geraten und waren erst Ende der 70 er Jahre so weit, die Barzahlungen wieder aufzunehmen. Durch diese Währungsreform trat eine rapide Steigerung der Goldnachfrage der Union ein. In der Zeit von der Mitte des Jahres 1875 bis Ende 1887 hat der monetäre Goldvorrat der Vereinigten Staaten eine Zunahme von 89 auf 650 Millionen Dollars erfahren, er hat sich also in 12½ Jahren versiebenacht. Besonders stark war der Zuwachs von der Mitte 1876 bis Ende 1881, der Goldvorrat der Union wuchs in diesen 5½ Jahren von 99 auf 485 Millionen Dollars, machte also eine Verfünffachung durch. Und diese Ansprüche an den Goldmarkt wurden von den Vereinigten Staaten zu einer Zeit gestellt, wo die Goldversorgung der Welt schon ohnehin sehr knapp war und auf die Bewegung des allgemeinen Preisniveaus eine herabdrückende Wirkung ausüben mußte. Die Summe von 386 Millionen Dollars, welche die Vereinigten Staaten in der letzterwähnten 5½ jährigen Periode zur Stärkung ihres monetären Goldvorrats an sich gezogen haben, stellt volle 64 pCt. der gleichzeitigen Goldproduktion der Welt dar. Da man annehmen kann, daß unter gewöhnlichen Verhältnissen der Rest der Goldproduktion für industrielle Zwecke

gebraucht wird, so ist also eigentlich in dieser Periode gar nichts für den monetären Bedarf der übrigen Welt übrig geblieben. Unter diesen Umständen mußte von der Goldnachfrage der Vereinigten Staaten notwendig eine Steigerung des Goldwertes noch über die von der Knappheit der Goldproduktion bedingte Steigerung hinaus hervorgerufen werden. Von Cassel wird die durch dieses Moment veranlaßte Senkung des allgemeinen Preisniveaus auf etwa 7 pCt. geschätzt. Außer diesem Faktor hat sich in der gleichen Zeit auf der Seite der Goldnachfrage als ein weiterer in der gleichen Richtung wirkender Faktor noch der gesteigerte Goldexport nach Indien in der ersten Hälfte der 80 er Jahre geltend gemacht.

In den eben besprochenen Unregelmäßigkeiten in der Gestaltung der Goldnachfrage ist die Ursache dafür zu erblicken, daß das allgemeine Preisniveau vom Anfang der 70 er bis in die Mitte der 90 er Jahre einen Rückgang zeigt, der noch über die durch die Senkung der relativen Goldmenge veranlaßten Goldnachfrage hinausgeht. Zusammenfassend ist also über die säkularen Veränderungen des Preisniveaus zu sagen: sie sind in erster Linie die Folge von Variationen der relativen Goldmenge, im übrigen aber sind sie durch die Unregelmäßigkeiten in der im ganzen gleichmäßigen Steigerung der Goldnachfrage verursacht.

Aus den Ergebnissen der Untersuchung Cassels lassen sich nun noch einige interessante Schlüsse allgemeiner Art ableiten. Wir wollen sie in folgenden Punkten zusammenfassen:

1. Um das allgemeine Preisniveau auf einer konstanten Höhe zu halten, ist es notwendig, daß die Goldmenge mit einem festen jährlichen Prozentsatz von 2,8 wächst. Wie groß die vorhandene Goldmenge ist, ist dabei gleichgültig. Steht sie augenblicklich höher als die normale Goldmenge und das allgemeine Preisniveau demgemäß entsprechend über dem Normalniveau, so wird eine Steigerung der Goldmenge um 2,8 pCt. jährlich das allgemeine Preisniveau auf unveränderter Höhe halten, ein langsames Wachsen der Goldmenge aber wird das allgemeine Preisniveau allmählich herabsetzen. Umgekehrt genügt eine Steigerung der Goldmenge um etwas mehr als 2,8 pCt., um eine allmähliche Erhöhung des Preisniveaus zu bewirken. Nun ist, wie wir früher feststellten, der endgültige jährliche Goldverbrauch auf 0,2 pCt. des jeweiligen Goldvorrats anzunehmen. Demgemäß ist also eine jährliche Goldproduktion von 3 pCt. der vorhandenen Goldmenge die Bedingung dafür, daß das allgemeine Preisniveau unverändert bleibt, soweit es auf die Goldversorgung ankommt. Damit ist eine sichere Unterlage für die Beurteilung der Reichlichkeit der Goldversorgung gewonnen. Cassel macht mit Recht darauf aufmerksam, daß man sich in dieser Frage bisher meist mit allgemeinen Redensarten begnügt hat, indem man die Goldproduktion entweder als zu klein, oder auch als ganz gewaltig, enorm usw. bezeichnete. Es wird das Verdienst von Cassel bleiben, auf diesem Gebiet zum erstenmal einen exakten Maßstab zur richtigen Beurteilung der Bedeutung der Ziffern zur Verfügung gestellt zu haben.

2. Wenn eine Goldproduktion von 3 pCt. der jeweils vorhandenen Goldmenge notwendig ist, um das allgemeine Preisniveau unverändert auf seiner bisherigen Höhe zu halten, so bedeutet dies, daß die faktische Goldmenge bei konstantem Preisniveau 33 mal so groß wie die Jahresproduktion von Gold sein muß. Es ist das deshalb wichtig hervorzuheben, weil man in der Literatur nicht selten die Ansicht ausgesprochen findet, das allgemeine Preisniveau in der Gegenwart sei dadurch ziemlich stabil geworden, daß die durch Jahrhunderte gesammelte Goldmenge auf einen Betrag angewachsen sei, demgegenüber die jährliche Goldproduktion gar nicht ins Gewicht falle. Das verleitet zu der Anschauung, als ob das allgemeine Preisniveau noch stabiler als jetzt sein würde, wenn die Goldmenge bei unveränderter Jahresproduktion z. B. doppelt so groß wäre wie sie jetzt ist. Das ist aber eine unhaltbare Vorstellung, die zu einer vollständig falschen Beurteilung der Sachlage führt. Denn unter dieser Voraussetzung würde die relative Jahresproduktion nur halb so groß sein wie jetzt, sie würde also nur wenig mehr als

die Hälfte der normalen Jahresproduktion betragen. Unter diesen Verhältnissen könnte das allgemeine Preisniveau unmöglich stabil sein, es würde vielmehr mit etwa 1 pCt. jährlich sinken. Die Stabilisierung des allgemeinen Preisniveaus setzt also ein ganz bestimmtes Verhältnis zwischen Gesamt-Goldvorrat und jährlicher Neuproduktion von Gold voraus. Und zwar muß, um dieses Ziel zu erreichen, die gesamte Goldmenge 33 mal so groß sein wie die Jahresproduktion, nicht mehr und nicht weniger.

3. Die Regeln, die im Vorstehenden aufgestellt wurden, können nun freilich zunächst nur für die Periode 1850 bis 1910 Geltung beanspruchen; sie lassen sich aber nicht etwa auch auf jede beliebige Zukunft übertragen. Immerhin können wir auf die letzten Jahre bis zum Ausbruch des Krieges die Ergebnisse, zu denen wir gekommen sind, ebenfalls noch mit gutem Gewissen anwenden, und sie würden, wenn nicht der Weltkrieg dazwischen gekommen wäre, ohne Zweifel auch noch für eine weitere beträchtliche Reihe von Jahren Geltung behalten haben. Wir sind also in der Lage, ein Urteil darüber abzugeben, ob in den letzten Jahren vor dem Kriege die Goldproduktion größer oder geringer war, um das allgemeine Preisniveau unverändert auf der gleichen Höhe zu erhalten. In dieser Beziehung ist nun festzustellen, daß die tatsächliche Goldproduktion nach 1910 bis zum Kriegsausbruch erheblich höher war als die normale. Nach den Berechnungen von Cassel hätte sich die normale Goldproduktion für 1911 auf 1598 Millionen Mark stellen müssen, die tatsächliche betrug aber 1938 Millionen, für 1912 ergibt sich für die normale Produktion die Ziffer von 1643 Millionen, die tatsächliche betrug aber 1959 Millionen usw. Von der Goldproduktion mußte unter diesen Umständen in den letzten Jahren vor dem Kriege das allgemeine Preisniveau stark nach oben beeinflusst werden. An Hinweisen darauf, daß die Ursache der allgemeinen Teuerung vor dem Kriege auf dieser Seite zu suchen sei, hat es ja vor dem Kriege in der Wissenschaft auch nicht gefehlt, wie schon im Eingang erwähnt wurde. Es zeigt sich aber jetzt, daß die Preissteigerung noch erheblich stärker war, als sie nach den von der Goldversorgung her auf sie einwirkenden Ursachen eigentlich hätte sein dürfen. Die Sauerbeck'sche Generalindexziffer ist von 1810 bis 1912 von 78 auf 85 gestiegen. Die relative Goldmenge ist dagegen in den Jahren 1910 und 1912 nur um je 7 pro Mille gestiegen. Die Preissteigerung der letzten Jahre vor dem Kriege war also nicht in erster Linie die Folge der zunehmenden Goldgewinnung, sondern sie stellt sich als eine Begleiterscheinung der industriellen Hochkonjunktur dar, die in den Jahren 1911 und 12 herrschte. 1913, als der Umschlag der industriellen Konjunktur einsetzte, ging demgemäß auch das allgemeine Preisniveau schon wieder beträchtlich zurück.

Hätte nun aber nicht, wenn die Goldproduktion sich dauernd auf der Höhe der letzten Jahre vor dem Kriege gehalten hätte, ein beständiges, wenn auch langsames Ansteigen des allgemeinen Preisniveaus die Folge sein müssen? Solche Befürchtungen bestanden vor dem Kriege ausgesprochen oder unausgesprochen bei vielen. Cassel weist demgegenüber überzeugend nach, daß sie unbegründet sind. Auch eine Goldproduktion von der Höhe, wie sie vor dem Kriege erreicht war und wie sie allerdings für die damalige Zeit zu groß war, muß, wenn sie auf dieser Höhe stehen bleibt und nicht noch weiter wächst, sehr bald wieder zu klein werden. Man darf bei der Erörterung dieses Gegenstandes nicht übersehen, daß auch die normale Goldproduktion selbst ebenfalls jedes Jahr um 2,8 pCt. wachsen muß. Dadurch kommt es, daß auch eine übernormal große Goldproduktion, wenn sie auf ihrer Höhe stehen bleibt, nach einiger Zeit zunächst wieder normal wird und dann sogar unternormal wird. Auch die scheinbar so gewaltige Goldproduktion der Vorkriegszeit würde diesem Schicksale nicht entgangen sein, und zwar würde, wenn die Verhältnisse weiter so wie früher geblieben wären, d. h. wenn der Krieg nicht störend dazwischen getreten wäre, schon im Jahre 1917 etwa die faktische Goldproduktion mit der normalen wieder übereingestimmt haben³⁾.

³⁾ Inzwischen hat bekanntlich die Goldproduktion eine starke Abnahme erfahren, die sich bis in die letzte Zeit hinein noch gesteigert hat.

Durch den Krieg haben alle diese Verhältnisse freilich eine durchgreifende Veränderung erfahren, und es ist nun nicht mehr möglich, die Ergebnisse, die Cassel für die Periode 1850 bis 1910 gefunden hat, auch ohne weiteres auf die künftige Entwicklung zu übertragen. An Bedeutung für die Vergangenheit, die wir jetzt als einen abgeschlossenen Teil der Wirtschaftsgeschichte betrachten können, verlieren sie dadurch natürlich aber nicht. Und vor allem kommt Cassel das bleibende Verdienst zu, neue methodische Wege gezeigt zu haben, wie man die schwierige Frage der Einwirkung der Edelmetallvorräte auf den Preisstand klären kann.

Sicherungsabtretung von Forderungen.

Von Dr. Arwed Koch in Jena.

Ich würde meine Ausführungen im Bank-Archiv über die Sicherungsübereignung für ungenügend halten, wenn ich nicht noch im Zusammenhang mit ihnen kurz auf die Sicherungsabtretung von Forderungen einginge.

Die Abtretung von Forderungen als Kreditmittel hat im Gegensatz zu den Sicherungsübereignungen, soweit ich das verfolgen konnte, während des Krieges ganz bedeutend nachgelassen. Der Grund hierfür war ein rein wirtschaftlicher: die Außenstände unserer Fabrikanten und Kaufleute gingen, soweit sie das Inland betrafen, zum größten Teil in den ersten Monaten des Krieges ein, neue Aufträge seitens Privater sind nur in ganz geringem Maße erteilt worden, der Hauptauftraggeber wurde das Reich, und dieses stellte den Lieferanten in den ersten Kriegsjahren auf Grund seiner Aufträge Vorschüsse in so entgegenkommender Weise zur Verfügung, daß diese nicht genötigt waren, Kredit in Anspruch zu nehmen; andererseits aber fand sich in den Lieferungsverträgen mit dem Reiche sehr häufig die Klausel, daß die Forderungen aus dem betr. Staatsauftrag nicht abgetreten werden durften. Außer den Staatsaufträgen nahmen und nehmen noch die Lebensmittellieferungen an Kommunen, Industriegesellschaften und Private den breitesten Raum ein; bei ihnen erfolgt die Bezahlung entweder gegen bar im voraus oder unter Einsendung eines Duplikatfrachtbriefes und einer Rechnung seitens des Verkäufers an die Bank des Adressaten und Auslieferung dieser Urkunde nur gegen Ueberweisung des Gegenwertes. Also auch hier entstehen keine abtretbaren Forderungen.

Bereits vor dem Kriege hatte sich die Sicherungsabtretung von Forderungen, insbesondere die Diskontierung von Buchforderungen, in Deutschland nicht recht eingebürgert. Die eigentliche Diskontierung von Buchforderungen, d. h. die Gewährung eines Kredites gegen Abtretung einer Reihe von Außenständen unter Ausstellung eines zu der Höhe dieser Forderungen in einem gewissen Verhältnis stehenden Akzeptes des Kreditnehmers, wobei der Kredit nur zu ganz bestimmtem Zweck verwendet werden durfte, wurde auch vor dem Kriege nur von einigen wenigen Banken als bestimmter Geschäftszweig betrieben. Die meisten Forderungsabtretungen erfolgten nicht in der Form der Diskontierung von Buchforderungen, obgleich sie fälschlich als solche oft bezeichnet wurden, sondern als Sicherungsabtretungen. In Deutschland, wo Personal- und Wechselkredit in ausreichendem Maße seitens der Banken zur Verfügung gestellt wurde, bestand für die Diskontierung von Buchforderungen als Kreditmittel kein derartiges Bedürfnis wie in Oesterreich, außerdem besaßen wir kein Kontrollorgan, welches der „Evidenz Centrale für den Escompte offener Buchforderungen“ in Oesterreich entsprach. Bei einer ganzen Reihe von Geschäftszweigen und Geschäftsleuten Deutschlands war es außerdem durchaus üblich und galt in keiner Weise als unkulant, zugleich mit der Lieferung eine Tratte auf den Käufer mit 3monatlicher Laufzeit auszuschreiben, diese von dem Bezogenen akzeptieren zu lassen und in Umlauf zu setzen. Die Buchforderung war somit bereits mobilisiert, ihre Diskontierung durch eine Bank erübrigte sich.

Der Zweck der Sicherungsabtretung, welche auch Sicherungsübereignung einer Forderung genannt wird, ist für den Kreditgeber, sich einen Vermögensteil des Schuldners zu reservieren, an welchen er sich im Falle der Insolvenz des Kreditnehmers halten kann, und welcher dem Zugriff eines Dritten nicht unterliegt. Der Kredit gegen Sicherungsabtretung stellt sich entweder dar als ein Personalkredit, nämlich dann, wenn die Anzeige von der Abtretung an den Drittschuldner nicht abgeschickt wird, oder als ein Realkredit, wenn letzteres der Fall ist. Ohne die Anzeige ist die Sicherung nur eine ganz außerordentlich geringe, denn der Kreditgeber kann ja gar nicht, trotz Einsichtnahme in die Bücher des Kreditnehmers, beurteilen, ob und in welcher Höhe die abgetretene Forderung zu Recht besteht, und ob in dem Fall, im Hinblick auf welche die Sicherungsabtretung fast ausschließlich vorgenommen wird, nämlich die Insolvenz des Kreditnehmers, die Forderung noch besteht oder nicht bereits von diesem eingezogen ist; jeder Bankier weiß aus eigener Erfahrung, daß unangenehme Ueberraschungen auch bei solchen Geschäftskunden nicht ausbleiben, mit denen jahrelang die korrektesten Beziehungen bestanden, sobald sie in ernstliche Kreditschwierigkeiten kommen. Hier ist also das Kreditverhältnis lediglich auf dem Vertrauen aufgebaut, das der Sicherungszedent beim Sicherungscessionar genießt, und man würde bei Bankkrediten fast, an Stelle der Forderungsabtretung, mit einer Bestimmung in den Geschäftsbedingungen auskommen, nach welcher sich der Bankschuldner verpflichtet, Kredit bei keinem anderen Bankinstitut aufzunehmen und seine Forderung nicht ohne Einwilligung seiner Bank an einen Dritten abzutreten. Immerhin wird auch ohne sofortige Absendung der Anzeige, falls diese nur später nachgeholt wird, die Sicherungsabtretung im Konkurse des Zedenten oft zu dem erwünschten Resultat führen, und die Bestimmungen des Strafgesetzbuches üben ja auf ihn einen wesentlichen Druck nach dieser Richtung hin aus.

Der Kreditgewährung gegen Sicherungsabtretung einer Reihe von Buchforderungen oder gegen Diskontierung von Buchforderungen mit der Berechtigung des Zedenten die Forderung selbst einzuziehen und der Verpflichtung den gewährten Kredit durch eine Reihe ihrer Höhe nach stets gleichbleibender zedierter Forderungen sicher zu stellen, entspricht die Sicherungsübereignung eines Warenlagers. In beiden Fällen hat der Sicherungsgeber nur dafür zu sorgen, daß der Gesamtwert der einzelnen Forderungen bzw. der einzelnen Objekte des Warenlagers derselbe bleibt, zu der Verfügung über die Sicherungsgegenstände ist er selbständig berechtigt. Die wirtschaftlichen Bedenken, welche ich hinsichtlich der Kontrolle dieser wechselnden Sicherheiten im Bank-Archiv XVII S. 26 geltend machte, gelten auch hier und zwar in noch verstärktem Maße, denn von dem Bestand und dem Wert eines Warenlagers kann ich mich stets durch Augenschein überzeugen, bei Außenständen bin ich jedoch nur auf die korrekten Buchungen meines Kreditnehmers angewiesen, falls die Anzeige von der erfolgten Forderungsabtretung dem Drittschuldner vereinbarungsgemäß nicht zugesandt werden soll. Aus diesem Grunde bin ich zwar kein Gegner, aber auch kein Freund derartiger Sicherungsabtretungen oder Buchforderungsdiskontierungen.

Der Wert der Sicherungsabtretung und der Diskontierung von Buchforderungen ist zwar stets unter lebhafter Teilnahme juristischer und kaufmännischer Kreise besprochen worden, besonders im Jahre 1910 im Bank-Archiv, aber ihre Existenzberechtigung ist nie in gleicher Weise bekämpft worden, wie die der Sicherungsübereignung. Die Ursache hierfür liegt lediglich auf juristischem Gebiet, weil der Sicherungsabtretung nicht ein gleiches Hindernis entgegenstand, wie der Sicherungsübereignung in Gestalt der Eigentumsübertragung durch constitutum possessorium ohne Bestehen eines Rechtsverhältnisses nach § 868 BGB.; den rechtlichen Uebergang der Forderung von dem Zedenten auf den Zessionar hat man bei der fiduciarischen Forderungsabtretung nicht bestritten. Maßgebend für die Forderungsabtretung sind die §§ 398—413 BGB.

Ebenso wie gegen die Sicherungsübereignung ist auch

gegen die Sicherungsabtretung mit den Schlagworten Schiebung und Erdrosselung gearbeitet worden. Ich wiederhole deshalb: wo im Geschäftsleben, ganz besonders im Bankverkehr, die Forderungsabtretung zur Sicherung eines eingeräumten oder einzuräumenden Kredites erfolgt, da ist es ein Unding, von Schiebung und Erdrosselung zu sprechen; ohne Kredit keine Sicherungsabtretung und ohne berechtigten Grund keine Kündigung des Bankkredites oder Einziehung der abgetretenen Forderung durch den Kreditgeber (Zessionar). Wo jedoch ein Rechtsverhältnis, welches gesichert werden soll, nicht existiert, da kann auch von einer Sicherungsabtretung nicht die Rede sein. Ist die Abtretung einmal erfolgt, so besteht sie zwar ohne Rücksicht auf die Rechtlichkeit des ihr zugrunde liegenden Geschäftes zu Recht, aber der Zedent hat gegen den Zessionar einen Anspruch wegen ungerechtfertigter Bereicherung, der ihn wohl stets zu dem erwünschten Erfolg führen dürfte.

Die gesetzlichen Vorschriften für die Abtretung von Forderungen gelten auch für die Sicherungsabtretung; ich beschränke mich deshalb auf Angabe derjenigen Bestimmungen, gegen welche in der Praxis am häufigsten gefehlt wird.

Die Abtretung erfolgt durch Vertrag zwischen dem Zedenten und dem Zessionar, der Vertrag bedarf regelmäßig keiner Form, er kann auch mündlich geschlossen werden, selbstverständlich ist, um spätere Differenzen zu vermeiden, die Schriftform in der Praxis unbedingt zu wählen. Ob die Abtretung an Zahlungsstatt oder wie bei der Sicherungsabtretung lediglich zahlungshalber erfolgt, kann nur der Inhalt des Vertrages beweisen. Bei der Sicherungsabtretung wird von beiden Teilen übereinstimmend gewollt und vereinbart, daß die abzutretende Forderung aus dem Vermögen des Zedenten in das des Zessionars übergeht, daß letzterer aber nur berechtigt sein soll die Forderung einzuziehen, falls der Zedent nicht in der Lage ist, den ihm auf Grund der Forderungsabtretung eingeräumten Kredit bei „Fälligkeit“ abzudecken, und daß dann der Zessionar verpflichtet ist, den Gegenwert der abgetretenen Forderung für sich nur in der Höhe in Anspruch zu nehmen, in welcher seine Forderung an den Zedenten besteht; einen Ueberschuß muß er also herauszahlen. Gleichzeitig wird in der Regel vereinbart, — doch ist diese Vereinbarung keine Voraussetzung für das Zustandekommen der Sicherungsabtretung; — daß die Anzeige über die Forderungsabtretung erst dann an den Drittschuldner abgesandt wird, wenn der Zedent seinen Verpflichtungen gegenüber dem Zessionar nicht nachkommt; bis dahin soll also der Zedent berechtigt sein, die Forderung selbst einzuziehen; er muß aber den Zessionar von dem Eingang derselben in Kenntnis setzen; entscheidend ist immer der Umstand, ob der Forderung zahlungshalber oder an Zahlungsstatt abgetreten wird. Der Zeitpunkt der Fälligkeit der Schuld ist in den Geschäftsbedingungen der Banken näher bestimmt. Da nach Rückzahlung der Schuld seitens des Zedenten die abgetretene Forderung wieder in dessen Eigentum übergehen soll, so handelt es sich auch bei der Forderungsabtretung um eine Sicherungsübereignung unter einer auflösenden Bedingung. Von einem Kauf der Forderung zu sprechen ist hier ebenso falsch, wie bei der Sicherungsübereignung von Waren, weil die Parteien gar nicht beabsichtigen, einen Kauf abzuschließen, ein solcher auch rechtlich nicht zustande kommt, da ein Kaufpreis nicht bezahlt wird.

Zur Gültigkeit der Abtretung ist Anzeige an den Drittschuldner nicht erforderlich, im wesentlichen Gegensatz zur Verpfändung einer Forderung § 1280 BGB., woraus sich auch zum nicht geringen Teil die Bevorzugung der Forderungsabtretung vor der Verpfändung erklärt. Falls dem Zedenten das Recht eingeräumt worden ist die Forderung selbst einzuziehen, und so lange die Mitteilung von der Abtretung an den Drittschuldner nicht abgesandt ist, muß man dem Zedenten auch das Recht zusprechen, im eigenen Namen wegen der abgetretenen Forderung Klage gegen den Drittschuldner zu erheben und alle Maßnahmen zu ergreifen, welche auf die Erhaltung und Wahrung der Forderung gerichtet sind, und welche deshalb im Interesse des Zessionars liegen. Um jedoch ein Rechtsverhältnis

zwischen dem Drittschuldner und dem Zessionar zu schaffen, muß Anzeige (Beweis: eingeschriebener Brief) von dem Zedenten an ersteren erfolgen; solange dies nicht geschieht, kann und muß dieser den Zedenten als seinen Gläubiger betrachten. Nach erhaltener Anzeige hingegen darf der Drittschuldner — unbeschadet der Bestimmungen § 399 BGB. — nur an den Zessionar zahlen, Zahlung an den Zedenten befreit ihn nicht von dieser Verpflichtung. Eine Anzeige von der Forderungsabtretung allein seitens des Zessionars gibt dem Drittschuldner noch keine sichere Kenntnis von dem Gläubigerwechsel, und er kann auch nach Empfang dieser Mitteilung mit befreiender Wirkung an den Zedent zahlen. (OLG. Frankfurt a. M. vom 29. 11. 1906 im Bank-Archiv VI. S. 218). Eine rechtsgültige Anzeige ist auch keineswegs schon dadurch gegeben, daß der Zedent auf seinen Briefbogen seine Bankverbindung angegeben hat, oder daß er die Rechnung an den Drittschuldner mit dem Vermerk „zahlbar bei der X Bank“ versieht, weil die Angabe der Bankverbindung auf kaufmännischen Briefen heutzutage die Regel bildet und durch sie nur beabsichtigt wird, den bargeldlosen Zahlungsverkehr zu ermöglichen, sondern die Abtretungserklärung hat mit klaren Worten zu erfolgen. Deshalb muß im Geschäftsleben zugleich mit der Abtretung der Forderung dem Zessionar auch die Mitteilung des Zedenten hierüber an den Drittschuldner übergeben werden. Die Berechtigung des Zedenten, die Forderung selbst und im eigenen Namen einzuziehen, darf keinesfalls soweit gehen, daß nur ihm dieses Recht dauernd und bedingungslos eingeräumt wird, während sich der Zessionar jeder Handlung, welche auf Eintreibung der Forderung gerichtet ist, zu enthalten hat. Eine derartige Bestimmung schließt das Gläubigerrecht des Zessionars aus, und würde Rechtsunfähigkeit der Forderungsabtretung zur Folge haben (Urteil des RG. vom 22. 2. 1918 III 402/17 im Bank-Archiv XVII S. 200 und vom 23. 5. 1917 Bd. 90 S. 274). Mit der Vollziehung der Abtretung begibt sich der Zedent jeden Rechts auf die Forderung, sie ist aus seinem Eigentum ausgeschieden und in das Eigentum des Zessionars übergegangen; er hat deshalb nicht mehr das Recht, ganz gleich ob die Anzeige an den Drittschuldner erfolgt ist oder nicht, gegen den Willen des Zessionars über die Forderung selbst zu verfügen; jedoch ist der Zessionar, welcher einen Kredit gegen Abtretung einer Forderung aus einem Kaufgeschäft gewährt hat, auch nach erfolgter Anzeige noch insoweit gefährdet, als dem Zedenten die Möglichkeit bleibt, den ihm aus dem Kaufgeschäft gegenüber dem Käufer obliegenden Verpflichtungen nicht nachzukommen, und anderweit über die verkaufte Ware zu disponieren; insoweit aber das Kaufgeschäft, aus welchem die Forderung abgetreten ist, erfüllt wird; insoweit erwirbt der Zessionar auch die abgetretene Forderung.

Mit der abgetretenen Forderung gehen die für sie bestehende Hypotheken-Pfandrechte, sowie Rechte aus einer Bürgschaft auf den Zessionar über (§ 401 BGB). Hierbei ist zu beachten, daß bei der Abtretung einer Forderung, für welche eine Briefhypothek bestellt ist, zugleich der Hypothekenbrief übergeben werden muß, während die Eintragung der Abtretung der Forderung im Grundbuche nicht erforderlich ist (§ 1154 BGB.); sind dagegen Forderungen, über welche ein Sparkassen- oder Bankspargbuch ausgefertigt ist, Gegenstand der Abtretung, so folgt das Recht am Papier dem Recht aus dem Papier; gegen Mißlichkeiten, welche aus dieser Bestimmung leicht entstehen können, schützen sich die Banken und Sparkassen dadurch, daß sie laut ihren vom Einleger anerkannten Geschäftsbedingungen berechtigt sind, Auszahlungen an jeden Buchinhaber zu leisten ohne verpflichtet zu sein, dessen Legitimation zu prüfen; somit wird durch die Übergabe des Buches die Anzeige an den Drittschuldner ersetzt. Abtretbar sind nicht allein alle bereits bestehenden Forderungen unabhängig davon, ob sie befristet oder bedingt sind (Urteil des RG. vom 23. Mai 1917 Bd. 90 S. 274), sondern auch zukünftige Forderungen, falls sie ihrer Höhe und ihrem Inhalt nach genau bestimmt sind. Es ist nicht zulässig, daß der Zedent sämtliche künftige Forderungen, die er erwerben wird, abtritt; denn dies würde einen Vertrag darstellen, durch den er sich ver-

pflichtet, sein künftiges Vermögen oder einen Bruchteil seines künftigen Vermögens zu übertragen (§ 310 BGB.). Wohl aber erkennt das Reichsgericht die Abtretung aller der künftigen Forderungen an, welche der Zedent gegen einen bestimmten Schuldner oder aus dem Betriebe eines bestimmten Geschäftszweiges erwirbt. Dagegen versagt das RG. (Urteil des RG. III vom 22. 2. 1918, III 402/17) einer Forderungsabtretung die Rechtsgültigkeit, bei welcher die abgetretene zukünftige Forderung abhängig sein soll von der jeweiligen Höhe des zu sichernden Kredites, und nur insoweit abgetreten wird, weil eine solche Forderung ihrem Betrag nach schwankt, und hierdurch „eine Unsicherheit in die rechtlichen Beziehungen der Vertragsteile hineingebracht“ werde; vor allem aber scheint mir dieses Urteil deshalb sehr beachtenswert, weil durch ähnliche Forderungsabtretungen eine ganz erhebliche Unsicherheit für andere Gläubiger des Zedenten geschaffen wird. Andererseits ist eine Forderungsabtretung dann rechtsgültig, wenn die zukünftige Forderung zwar abgetreten wird zur Sicherstellung eines seiner Höhe nach schwankenden Kredites, sofern nur die abgetretene Forderung selbst ihrer Höhe und ihrem Wesen nach genau bestimmter ist (hierzu auch v. Thur im Bank-Archiv VII. S. 277). Nicht abtretbar sind die in §§ 399, 400 BGB. näher bezeichneten Forderungen.

Die wichtigste Frage bei der Forderungsabtretung in der Praxis ist die, wann kann sich der Zessionar wagen, seine Forderung an den Zedenten aus der abgetretenen Forderung bezahlt zu machen. Näheren Aufschluß muß hierüber der Abtretungsvertrag geben, und es wird sich in ihm regelmäßig der Passus finden, daß der Zessionar berechtigt ist, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Schuldner seinen durch die Abtretung zu sichernden Verpflichtungen bei Fälligkeit nicht nachkommen kann; in ihren allgemeinen Bedingungen haben — wie bereits erwähnt — die Banken die Bestimmung aufgenommen, daß die von ihnen gewährten Kredite jederzeit fällig sind, es unterliegt somit ihrem freien Ermessen, den Kredit jederzeit zurückzufordern (falls nicht von Fall zu Fall etwas anderes vereinbart ist). Es genügt daher, um die Fälligkeit herbeizuführen, die Aufforderung der Bank an den Schuldner, die Schuld innerhalb einer — dem Gutdünken der Bank überlassenen — billigen Frist zurückzahlen und nach erfolglosem Ablauf der Frist die für die Einziehung notwendigen Schritte selbst zu übernehmen. Ist der zu sichernde Kredit fest für eine gewisse Zeit zugesagt, und treten während dieser Frist in der Vermögenslage des Zedenten Verhältnisse ein, welche die Rückzahlung des Kredites durch ihn selbst in Zweifel stellen, so ist der Zessionar noch durch Absendung der Anzeige von der Forderungsabtretung an den Drittschuldner geschützt. Die Einziehung der Forderung durch den Zessionar erfolgt unter den gleichen Voraussetzungen wie die Einziehung der Forderung durch den Pfandgläubiger, woraus ebenso wenig folgt, daß die Sicherungsabtretung ein verkapptes Pfandrecht darstellt, wie man dies von der Sicherungsübereignung an Sachen behaupten kann. Hierbei möchte ich nicht unerwähnt lassen daß die analoge Anwendung der Vorschriften der §§ 1235 fg. BGB. auf den Verkauf der sicherungsübereigneten Waren gerade jetzt, in einer Periode des außerordentlichen wirtschaftlichen Rückganges und des durch die Aussicht auf Wiedereinfuhr für viele Waren hervorgerufenen Preisrückganges, zu ganz außerordentlichen Uebelständen geführt hat, weil die öffentliche Versteigerung der Ware nach §§ 1236, 1237 infolge der Schwerfälligkeit des Verfahrens nicht geeignet ist, beide vertragsschließenden Parteien vor Verlusten zu schützen, welche durch einen gewandten freihändigen Verkauf seitens der mit allerlei Interessenten jederzeit in Verbindung stehenden Bank (Sicherungsnehmer) hätten vermieden werden können.

Im Konkurs sind die Rechte der Beteiligten bei der Forderungsabtretung dieselben wie bei der Sicherungsübereignung von Waren. Fällt einer der Beteiligten in Konkurs, so entsprechen die Rechte des Zedenten und Zessionars bei der Sicherungsabtretung von Forderungen, denen des Sicherungsgebers und Nehmers bei der Sicherungsübereignung von Waren (Bank-Archiv XVII S. 98),

d. h. im Konkurs des Drittschuldners und des Zedenten ist der Zessionar Absonderungsgläubiger nach §§ 47, 48 KO., im Konkurs des Zessionars ist der Konkursverwalter berechtigt, die Forderung einzuziehen und verpflichtet, einen etwaigen Ueberschuß herauszuzahlen, der Zedent berechtigt, durch Bezahlung seiner Schuld die Einziehung der Forderung durch den Konkursverwalter abzuwenden und zu erreichen, daß die Forderung in sein Eigentum zurückfällt.

Bücherbesprechungen.

Staatsbankrotte. Wirtschaftliche und rechtliche Betrachtungen von Alfred Manes, Professor, Dr. phil. Dr. jur. Berlin 1918. Verlag von Karl Siegmund. 302 S.

Das vorliegende Buch ist im Kriege entstanden — trotz militärischer Dienstleistung, inmitten vielgestaltigster schriftstellerischer Tätigkeit seines Verfassers — und gehört zur umfangreichen Gattung der Kriegsliteratur. Es gibt keine in sich geschlossene, systematische, das Problem in Umfang und Tiefe erschöpfende Darstellung, sondern bietet eine Reihe von Abschnitten, die sich nach verschiedenen Richtungen hin mit dem Staatsbankrott beschäftigen. Auch Fragen, die mit der Aufgabe in lockerem Zusammenhang stehen, wie die Veränderungen von Staatsgebieten, werden erörtert. Aber alle diese Ausführungen gehen den Dingen nirgends auf den Grund, streifen nur deren Oberfläche. Besonders empfindlich berührt dieser Mangel an wissenschaftlicher Vertiefung in den wichtigsten Kapiteln des Buches über Arten, Erscheinungsformen und Wirkungen des Staatsbankrotts. Statt scharf umrissener Schilderung typischer Staatsbankrotte von nachweislich großer politisch-ökonomischer Tragweite findet sich nur die lose Skizze aus einer Jahrhunderte überfliegenden historischen Vogelschau; die wirtschaftlichen Folgen der Staatsbankrotte werden mit nicht mehr als allgemeinen Redewendungen gekennzeichnet, nie an der Hand ursprünglichen Tatsachenmaterials beleuchtet. Das ganze Buch enthält ausschließlich eine statistische Tabelle, und selbst diese ist von einem anderen Autor übernommen, sichtlich unvollständig wiedergegeben und wenig aufschlußreich. Eingehendere Berücksichtigung hat lediglich der bolschewistische Staatsbankrott gefunden, jedoch vom einseitigen Standpunkt der durch die Friedensverträge von Brest-Litowsk gesicherten deutschen Interessen. Manes durfte im Schlußkapitel seines Buches noch die Auffassung vertreten, daß an dem militärischen Endsieg der Mittelmächte „im geringsten zu zweifeln geradezu eine Versündigung wäre“, und dieses Bewußtsein bestimmt allenthalben sein Urteil.

Dr. B. Breslauer, Berlin.

Zeitgemäße Steuerfragen. Abhandlungen in zwangloser Folge, herausgegeben von Dr. Max Lion, Rechtsanwalt in Berlin. Heft 1: Vermögensübertragungen und Schenkungen an Kinder aus Steuergründen.

Tagtäglich mehren sich die Fälle, in denen an den Anwalt die Frage herantritt, ob es sich empfiehlt, ein Vermögen zum Zwecke der Ersparnis von Steuerabgaben ganz oder teilweise unter Kinder zu verteilen. Die Steuerpflichtigen gehen hierbei von der Erwägung aus, daß bei dem progressiven Charakter der gegenwärtigen und bevorstehenden Vermögensabgaben der zu zahlende Steuerbetrag dann ein geringerer ist,

wenn die Abgabe von mehreren kleineren Vermögen erhoben wird, als wenn sie von einem großen Vermögen zu entrichten ist, das sich aus der Summe der mehreren kleinen Vermögen zusammensetzt. Sie erwägen ferner, daß zur Zeit eine Erbschafts- und Schenkungssteuer bei Vermögensübergängen von Eltern an Kinder nach dem Reichserbschaftssteuergesetz nicht erhoben wird, daß aber mit Sicherheit auf die Einführung einer solchen Steuer zu rechnen ist, die die Steuerpflichtigen dadurch zu umgehen hoffen, daß sie bereits vor Einführung dieses Gesetzes die Vermögensübertragungen vornehmen.

In rechtlicher Hinsicht ist nach den vom Verfasser zitierten Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts gegen derartige Maßnahmen nichts einzuwenden: Das Oberverwaltungsgericht vertritt in ständiger Rechtsprechung den Grundsatz, daß niemand verpflichtet ist, sein Vermögen so zu verwalten oder seine Ertragsquelle so zu bewirtschaften, daß dem Staate hieraus möglichst hohe Steuern zufließen. Eine ganz andere Frage aber ist es, ob Maßnahmen der geschilderten Art zur Erreichung des mit ihnen bezielten Zweckes geeignet sind. Diese Frage zu klären, hat sich der Verfasser zur Aufgabe gestellt.

Der Verfasser bespricht zunächst die einzelnen Rechtsformen, unter denen sich Vermögensübertragungen von Eltern an Kinder nach geltendem bürgerlichen Rechte vollziehen können. Als solche kommen in erster Linie die Ausstattung, d. h. Zuwendungen, die mit Rücksicht auf die Verheiratung des Kindes oder auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung zur Begründung oder Unterhaltung der Wirtschaft oder der selbständigen Lebensstellung gegeben werden. Hierhin gehören insbesondere die Mitgift, das Rentenversprechen und die Aussteuer. Sodann gehören zu dieser Kategorie die Ueberlassungsverträge, die insbesondere in ländlichen Verhältnissen in Gestalt der Bestellung des Altenteils in die Erscheinung treten, und die Abfindung, die die Eltern den Kindern für einen Erbverzicht gewähren.

Abgesehen von diesen Fällen, die im Bürgerlichen Rechte ihre besondere gesetzliche Regelung gefunden haben, sind dann die gewöhnlichen Schenkungen an Kinder in Betracht zu ziehen. Sie werden bei Vermögensübertragungen zum Zwecke der Steuerersparnis vornehmlich als vorliegend zu erachten sein, denn nach Bürgerlichem Rechte liegt insbesondere eine Ausstattung nur insoweit vor, als die Zuwendung, die mit Rücksicht auf die Verheiratung des Kindes oder auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung oder zur Frhaltung der Wirtschaft oder der Lebensstellung erfolgt, nicht das den Vermögensverhältnissen des zuwendenden Elternteils entsprechende Maß übersteigt (§ 1624 BGB.). Wer aber zum Zwecke der Steuerersparnis Vermögensübertragungen vornimmt, wird sich in der Regel nicht mit der Einhaltung der durch § 1624 BGB. für die Ausstattung gezogenen Grenzen begnügen wollen. Auch wird meistens nicht gerade zufällig eine der Voraussetzungen bei der Vermögensübertragung vorliegen, welche § 1624 BGB. für die Ausstattung erfordert.

Der Verfasser bespricht nun weiterhin die steuerrechtlichen Wirkungen, welche derartige Vermögensübertragungen zeitigen, und zwar geht er hier ein auf die Fragen der Kosten der Uebertragungsakte, der Einkommensteuern, der Vermögenssteuern, der künftigen Erbschafts- und Schenkungssteuern und der künftigen Kriegsgewinnsteuern.

Hinsichtlich der Kosten der Uebertragungsakte hebt er hervor, daß nach bisherigem Recht Schenkungen an Kinder stempelfrei sind. Zur Frage der Einkommensteuer bemerkt der Verfasser, daß bei minderjährigen Kindern die Einkommensteuern auch nach vollzogener Vermögensübertragung vom Vater zu entrichten sind, sofern ihm am Vermögen des Kindes die gesetzliche Nutznießung zusteht. Das gleiche gilt in der Regel auch für die preußische Ergänzungssteuer. Dagegen wird bei der Besitzsteuer für den Regelfall das Kind, gleichviel ob es volljährig oder minderjährig ist, selbständig veranlagt ebenso bei der Vermögensabgabe für 1918 und nach dem

der Nationalversammlung vorliegenden Entwurf auch bei der Vermögensabgabe für 1919, wo im allgemeinen die Vorschriften des Besitzsteuergesetzes für anwendbar erklärt sind.

Hinsichtlich der künftigen Vermögensabgabe hält es der Verfasser nicht für unwahrscheinlich, daß das zukünftige Gesetz gegen Herabminderung des finanziellen Ertrags durch Vermögensübertragungen von Eltern an Kinder Vorkehrungen treffen wird. Man wird auf solche Vorkehrungen mit Sicherheit rechnen müssen, wenn man bedenkt, daß die gleichen Vorkehrungen in allen bisherigen Kriegssteuergesetzen getroffen worden sind: Denn sowohl in dem Kriegssteuergesetz vom 21. Juni 1916 wie auch in dem Entwurfe für die künftige Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs, der bereits veröffentlicht ist, ist die Bestimmung enthalten, daß unentgeltliche Zuwendungen dem Vermögen des Zuwendenden hinzuzurechnen sind, sofern sie in den Veranlagungszeitraum fallen.

Was schließlich die künftige Erbschafts- und Schenkungssteuer anbetrifft, so ist auch hier, wie der Verfasser richtig hervorhebt, damit zu rechnen, daß die Klinke der Gesetzgebung einsetzen wird, um auch die vor Inkrafttreten des Gesetzes zum Zwecke der Steuerumgehung erfolgten Vermögensübertragungen an Kinder zu treffen.

Um ein Urteil darüber zu gewinnen, ob die Vermögensübertragung von Eltern an Kinder anzuraten ist, empfiehlt es sich, eine Bilanz aufzumachen:

Als Aktiven können lediglich gewisse Ersparnisse an der künftigen Einkommensteuer in Betracht kommen, aber auch nur für diejenigen Fälle, in welchen der Uebertragende nicht die Nutznießung an dem übertragenen Vermögen behält. Die Vorteile bestehen darin, daß infolge der progressiven Gestaltung der Einkommensteuer Vater und Sohn zwar weniger Steuern zu bezahlen haben, wenn ein jeder von ihnen einen Teil des Ertrages versteuert, als wenn der Vater den gesamten Ertrag zu deklarieren hat. Dies gilt nach der gegenwärtigen Steuergesetzgebung. Man kann sich aber sehr wohl denken, daß die bevorstehende Reform der Einkommensteuergesetzgebung auch diesem Vorteil einen Riegel verschieben wird.

Auf der Passivseite aber stehen m. E. alle übrigen Steuern. Sicher entstehen durch die Uebertragung Notariatskosten und Besitzsteuer. Die letztere, weil sich das Vermögen des Kindes durch die Uebertragung vermehrt, und eine Bestimmung, nach der geschenkte Beträge dem Zuwendenden zuzurechnen sind, sich im Besitzsteuergesetze nicht findet. Die Besitzsteuer ist heute noch keine sehr bedeutende, wird aber voraussichtlich noch erheblich ausgebaut werden. Wahrscheinlich kommt ferner durch die Vermögensübertragung die Schenkungssteuer in Betracht, bei der auf eine Ausgestaltung mit rückwirkender Kraft zu rechnen ist. Vielleicht kann die Uebertragung auch noch eine besondere Kriegsgewinnsteuerabgabe zur Folge haben. Da demgegenüber nur die durchaus problematischen Vorteile bei der Einkommensteuer stehen, so wird kein Einsichtiger sich zu solchen Uebertragungen zum Zwecke der Steuerersparnis entschließen, umsomehr, da auch die Gefahr für die Erhaltung des Vermögens, die die Uebertragung an einen Minderjährigen zur freien Verfügung in den zukünftigen Stürmen seines Lebens mit sich bringt, keineswegs als gering anzuschlagen ist.

Rechtsanwalt Dr. Byk, Berlin.